

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

**Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Per E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt

Tobias Kroll
Rechtsanwalt

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400-13
Fax: 069 / 4003 400-23

kanzlei@pg-t.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Frankfurt am Main, den

2016UR120

22.09.2016

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes
und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (BT-
Drucksache 18/9526)**

hier: ergänzender Hinweis

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Bundestagsabgeordnete,

in Ergänzung meiner Stellungnahme möchte ich noch auf folgendes hinweisen:

In der ggf. gültigen Fassung des UmwRG heißt es in § 4a Absatz 1:

„Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. (...)“

Diese Vorschrift findet sich im aktuellen Gesetzesentwurf unter § 6, indessen mit abweichender Wortwahl:

„Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung ihrer Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. (...)“

Eine Begründung für die Änderung der Formulierung wird nicht gegeben.

Es sollte – zumindest in der Gesetzesbegründung – klargestellt werden, dass mit der Änderung der Formulierung keine Änderung der Rechtslage herbeigeführt werden soll, insbesondere die Frist zur Vorlage der Klagebegründung – wie bislang – ab Einreichung der Klage läuft.

Während dies durch die im gültigen Gesetz verwandte Formulierung - „*der Kläger*“ – impliziert wird, mag eine Änderung der Formulierung in eben diesem Punkte zur Rechtsunsicherheit führen. Man könnte ggf. auf die Idee kommen, die Vorschrift in einer – vom Gesetzgeber wohl nicht gewollten – Art auszulegen, dass die Frist – im Falle einer Anfechtungsklage – ab Zustellung bzw. Bekanntgabe eines angefochtenen Bescheides läuft.

Weiterhin sollte in § 6 in neuer Satz 2

„Hierauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen“

aufgenommen (und die bisherigen Sätze 2 und 3 entsprechend verschoben) werden.

Dies ist geboten, da es im Verwaltungsrecht eine Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung gibt und eine Kenntnis über die Existenz der Klagebegründungsfrist ebenso wichtig ist, wie die Kenntnis über die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs selbst.

Mit freundlichen Grüßen

Teßmer
Rechtsanwalt